

**VEREINTE
NATIONEN**

Sicherheitsrat

Verteilung
ALLGEMEIN
S/RES/1147 (1998)
13. Januar 1998

RESOLUTION 1147 (1998)

*verabschiedet auf der 3847. Sitzung des Sicherheitsrats
am 13. Januar 1998*

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren einschlägigen Resolutionen, insbesondere seine Resolutionen 779 (1992) vom 6. Oktober 1992, 981 (1995) vom 31. März 1995, 1025 (1995) vom 30. November 1995, 1038 (1996) vom 15. Januar 1996, 1066 (1996) vom 15. Juli 1996, 1093 (1997) vom 14. Januar 1997 und 1119 (1997) vom 14. Juli 1997,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 30. Dezember 1997 (S/1997/1019) und *mit Genugtuung* über die darin festgestellten positiven Entwicklungen,

in erneuter Bekräftigung seines Eintretens für die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Republik Kroatien,

erneut Kenntnis nehmend von der von den Präsidenten der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien am 30. September 1992 in Genf unterzeichneten Gemeinsamen Erklärung, insbesondere deren Artikel 3, worin ihre Vereinbarung betreffend die Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka bekräftigt wird, und *unter Hervorhebung* des Beitrags, den diese Entmilitarisierung zum Abbau der Spannungen in der Region geleistet hat,

mit Besorgnis *feststellend*, daß es bereits seit langem und auch weiterhin zu Verstößen gegen die Entmilitarisierungsregelungen in den von den Vereinten Nationen festgelegten Zonen in der Region kommt, jedoch *mit Genugtuung* über die sinkende Zahl der Verstöße,

mit Genugtuung über die ersten wesentlichen Fortschritte bei der Umsetzung der in dem Bericht des Generalsekretärs vom 31. Dezember 1996 (S/1996/1075) beschriebenen praktischen Möglichkeiten, die von den Militärbeobachtern der Vereinten Nationen im Mai 1996 vorgeschlagen wurden,

mit Besorgnis *feststellend*, daß hinsichtlich der Regelung der Prevlaka-Streitfrage im Wege gegenseitiger Verhandlungen keine Fortschritte erzielt worden sind,

unter Hinweis auf das Abkommen über die Normalisierung der Beziehungen zwischen der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien, das am 23. August 1996 in Belgrad unterzeichnet wurde und das die Parteien dazu verpflichtet, die Prevlaka-Streitfrage durch Verhandlungen im Geiste der Charta der Vereinten Nationen und der gutnachbarlichen Beziehungen beizulegen, sowie *betonend*, daß die Republik Kroatien und die Bundesrepublik Jugoslawien sich auf eine Regelung einigen müssen, durch die ihre Meinungsverschiedenheiten auf friedlichem Wege beigelegt werden,

feststellend, daß die Präsenz der Militärbeobachter der Vereinten Nationen nach wie vor unverzichtbar für die Aufrechterhaltung von Bedingungen ist, die einer Verhandlungslösung der Prevlaka-Streitfrage förderlich sind,

1. *ermächtigt* die Militärbeobachter der Vereinten Nationen, die Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka im Einklang mit den Resolutionen 779 (1992) und 981 (1995) sowie den Ziffern 19 und 20 des Berichts des Generalsekretärs vom 13. Dezember 1995 (S/1995/1028*) bis zum 15. Juli 1998 weiter zu überwachen;

2. *begrüßt* die Maßnahmen, welche die Parteien zur Annahme der von den Militärbeobachtern der Vereinten Nationen vorgeschlagenen praktischen Möglichkeiten zum Abbau von Spannungen und zur Verbesserung der Sicherheitslage in dem Gebiet ergriffen haben, und *fordert die Parteien auf*, in dieser Hinsicht weitere Fortschritte zu erzielen;

3. *erneuert* seine Aufforderung an die Parteien, alle Verstöße gegen die Entmilitarisierungsregelungen in den von den Vereinten Nationen festgelegten Zonen zu unterlassen, mit den Militärbeobachtern der Vereinten Nationen voll zusammenzuarbeiten und ihre Sicherheit und Bewegungsfreiheit zu gewährleisten;

4. *fordert die Parteien nachdrücklich auf*, ihre gegenseitig eingegangenen Verpflichtungen einzuhalten und das Abkommen über die Normalisierung der Beziehungen zwischen der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien vom 23. August 1996 vollinhaltlich durchzuführen;

5. *bekundet* seine Unterstützung für die Verpflichtung der Parteien auf eine Verhandlungslösung der Prevlaka-Streitfrage im Einklang mit Artikel 4 des genannten Abkommens;

6. *fordert* die Parteien *nachdrücklich auf*, nach Treu und Glauben und ohne Verzug konkrete Schritte zur Beilegung der Prevlaka-Streitfrage auf dem Verhandlungswege zu unternehmen;
7. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat bis zum 5. Juli 1998 einen Bericht über die Situation auf der Halbinsel Prevlaka und insbesondere darüber vorzulegen, welche Fortschritte die Republik Kroatien und die Bundesrepublik Jugoslawien im Hinblick auf eine Regelung erzielt haben, durch die ihre Meinungsverschiedenheiten auf friedlichem Wege beigelegt werden;
8. *ersucht* die Militärbeobachter der Vereinten Nationen und die vom Rat in Resolution 1088 (1996) vom 12. Dezember 1996 genehmigte multinationale Stabilisierungstruppe, voll miteinander zusammenzuarbeiten;
9. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.
